Strafgesetz.

Strafgesetz

für den

Kanton Basel-Landschaft

nebst

Einführungsgesetz,

angenommen durch die Volksabstimmung
vom 11. Mai 1873.

In Kraft getreten
den 1. Juni 1873.

Liestal.
Druck von A. Brodbeck.
1873.

Strafgesetz

für den

Kanton Basel-Landschaft

vom 3. Februar 1873.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes.

§ 1.

Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), die im Kanton Basel-Landschaft verübt werden. Verbrechen im Inlande.

§ 2.

Außerhalb des Kantons verübte Verbrechen können nach diesem Strafgesetz verfolgt werden: Verbrechen im Auslande.

1) wenn der Thäter ein Kantonsangehöriger, d. h. Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, sofern die Handlung auch nach dem Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, strafbar ist;
2) wenn ein Hoch- oder Landesverrath gegen den Kanton Baselland begangen wird.

§ 3.

auswärtige Bestrafung.

In den Fällen der §§ 1 und 2 unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, und erfolgt wegen desselben Verbrechens im Gebiete des Kantons Basel-Landschaft abermals eine Verurtheilung, so ist auf die zu erkennende Strafe die auswärts erkannte, soweit sie vollzogen wurde, in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Auslieferung.

Kantonsbürger dürfen an einen außerschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden. Ueber ihre Auslieferung an schweizerische Behörden, sowie über die Auslieferung von Nichtkantonsbürgern überhaupt, entscheiden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge.

Zweiter Abschnitt.

Strafen.

§ 5.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt wenigstens ein Jahr, und höchstens zwanzig Jahre.

§ 6.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt und bekleidet. Sie verlieren vom Augenblick der Rechtskraft des Urtheils an das Aktivbürgerrecht bis nach Erstehung der Strafzeit und über diese hinaus auf eine vom Gericht festzusetzende Zeit von zwei bis 10 Jahren.

§ 7.

Der Verlust des Aktivbürgerrechts umfaßt die Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen, zum Notariat, zur Vormundschaft, zu militärischen Graden, zur Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechts und zur Theilnahme an Gemeindeversammlungen. Verlust des Aktivbürgerrechts.

§ 8.

Die Gefängnißstrafe dauert wenigstens einen Tag und höchstens drei Jahre, außer wo das Gesetz ausdrücklich eine höhere Dauer zuläßt. Gefängnißstrafe.

§ 9.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden, so lange keine besondere Gefangenanstalt besteht, in der für sie bestimmten Abtheilung der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 10.

Jede Freiheitsstrafe soll während der ersten drei Monate in Einzelhaft verbracht werden. Dem Ge- Einzelhaft.

richte steht frei, diese Einzelhaft bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern. Während der Nacht werden alle Strafgefangenen einzeln verwahrt.

§ 11.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag der Polizeidirektion die gerichtlich ausgesprochene Einzelhaft aufzuheben, wenn sich aus derselben Nachtheile für den Sträfling ergeben. Kürzere Aufhebung kann die Polizeidirektion von sich aus verfügen.

§ 12.

Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte hat das Recht, deren Abbüßung in Einzelhaft zu verlangen.

§ 13.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag der Polizeidirektion Einzelhaft, sowie Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung oder die Sicherheit der Anstalt dieß erheischen. Auf kürzere Zeit kann die Polizeidirektion diese Maßregeln als Disziplinarstrafen anordnen.

§ 14.

Schmälerung der Kost.

Mit der Gefängnißstrafe kann durch das Urtheil Schmälerung der Kost bis auf einen Monat verbunden werden. Diese besteht darin, daß der Verurtheilte je den dritten Tag nur Wasser und Brod erhält.

§ 15.

Berechnung der Freiheitsstrafen

Bei Freiheitsstrafen werden der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen,

der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit berechnet.

§ 16.

Wird ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter nach Antritt derselben wegen Krankheit in eine Heilanstalt gebracht, so wird der Aufenthalt in dieser in die Strafzeit eingerechnet.

§ 17.

Folge ein auswärti gen Straf

Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnißstrafe, bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von zwei bis zehn Jahren erkannt werden.

§ 18.

Geldbuße

Die Geldbuße beträgt einen bis dreitausend Franken. Das Urtheil hat für den Fall, daß dieselbe nicht beizutreiben ist, ihre Umwandlung in Gefängnißstrafe festzusetzen, und zwar im Maßstab von drei bis fünfzehn Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen neben der Geldbuße angedrohten Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letztern freimachen.

§ 19.

Konfiskation.

Die Konfiskation von Gegenständen, welche dem Schuldigen gehören und bei Begehung des Verbrechens gebraucht oder durch dasselbe hervorgebracht wurden, kann durch das Urtheil verfügt werden.

§ 20.

Begnadigung.

Ueber die Begnadigung sind die bezüglichen Vorschriften der Staatsverfassung maßgebend.

§ 21.

Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten können erst nach Verbüßung von zwanzig Jahren um Begnadigung einkommen. Mit der Begnadigung ist in diesem Falle Verlust des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre verbunden.

§ 22.

Rehabilitation.

Wenn der Verlust des Aktivbürgerrechts auf mehr als drei Jahre ausgesprochen ist, kann durch Beschluß des Landrathes der Verurtheilte nach Verfluß von wenigstens drei Jahren rehabilitirt, d. h. in den Genuß des Aktivbürgerrechts wieder eingesetzt werden, wenn er die ihm durch das Urtheil auferlegten Entschädigungen und Kosten bezahlt hat und sich über gute Aufführung seit Erstehung seiner Freiheitsstrafe ausweisen kann.

Die Rehabilitationsgesuche sind dem Regierungsrathe einzureichen, der dieselben prüft und mit seinem gutächtlichen Antrage an den Landrath übermittelt.

§ 23.

Alle Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, ebenso Strafkürzungen, Begnadigungen und Rehabilitationen nach den §§ 20—22 sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen; andere Urtheile nur, wenn das Gericht es ausdrücklich beschließt. Veröffentlichung der Urtheile.

Dritter Abschnitt.

Vorsatz und Fahrläßigkeit, Versuch, Theilnahme.

§ 24.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf vorsätzlich begangene Handlungen; auf fahrlässige Rechtsverletzungen sind sie nur anzuwenden, wenn dieß ausdrücklich vorgeschrieben ist. Vorsatz; Fahrläßigkeit.

§ 25.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. Versuch.

§ 26.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen des vollendeten Verbrechens, soll aber stets niedriger als diese sein. Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. Bei der zeitigen Zuchthausstrafe und der Gefängnißstrafe kann bis auf einen

Viertheil des niedrigsten Strafmaßes herabgegangen werden; statt der Zuchthausstrafe unter einem Jahr ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

§ 27.

Rücktritt. Ist der Thäter von seinem Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, abgestanden, so tritt keine Strafe des versuchten Verbrechens ein.

§ 28.

Anstifter. Als Anstifter wird bestraft, wer den Verbrecher zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat.

Der Anstifter eines Verbrechens wird bestraft, wie wenn er dieses selber begangen hätte.

§ 29.

Gehilfe. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Der Gehilfe soll niedriger bestraft werden, als wenn er der Thäter wäre, und zwar nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen.

Vierter Abschnitt.

Ausschließung und Milderung der Strafe.

§ 30.

Zurechnungsfähigkeit. Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung die

freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung nöthige Urtheilskraft fehlte.

§ 31.

Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Jugend.

Die Polizeidirektion wird in solchen Fällen die Kinder der häuslichen Zucht überlassen oder deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrath beantragen.

§ 32.

Ein Angeschuldigter, welcher bei Begehung einer Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit nöthige Einsicht fehlte.

In dem Urtheil ist zu bestimmen, ob derselbe seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrath beantragt werden soll.

Bei einem allfälligen Dahinstellungsbeschlusse hat der Regierungsrath ebenfalls die in dieser Richtung nöthigen Verfügungen zu treffen.

§ 33.

Besaß dagegen ein solcher Angeschuldigter die Einsicht der Strafbarkeit, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Gefängnißstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnißstrafe von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmaß herabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschreiten.

§ 34.

Gewalt, Drohung, Nothstand.

Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Andern verbunden war, zu der Handlung genöthigt wurde, oder sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Abwendung einer solchen Gefahr beging.

§ 35.

Nothwehr.

Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinaus gegangen ist.

§ 36.

Schadensersatz.

Wenn bei Verbrechen, die bloß gegen das Vermögen eines Andern gerichtet sind, der Thäter vor dem Einschreiten der Behörden den Schaden vollständig gut gemacht hat, so kann der Richter bis auf einen Drittel des niedrigsten Strafmaßes heruntergehen, wobei statt auf Zuchthaus unter einem Jahre auf Gefängniß zu erkennen ist.

§ 37.

Untersuchungshaft.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§ 38.

Antragverbrechen.

Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag erfolgen kann, bleibt straflos, wenn der zum Antrag Berechtigte von seinem Rechte drei Monate, seit dem er Kenntniß von dem Verbrechen und von der Person des Thäters hatte, keinen Gebrauch gemacht, oder wenn er vor der Untersuchungsbehörde verzichtet oder den Antrag zurückgezogen hat.

Zum Antrag berechtigt ist der Verletzte selbst, sofern er mehr als achtzehn Jahre alt ist, andernfalls der gesetzliche Vertreter. Hat im letztern Falle dieser Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so kann Verfolgung von Amtswegen eintreten.

Ein gestellter Antrag kann bis zum Ueberweisungsbeschluß, und in den Fällen der Strafverfolgung auf dem Wege der Privatklage bis zur Urtheilsfällung, wieder zurückgezogen werden.

§ 39.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen das Recht des Antrags, so schließt die Fristversäumniß, der Verzicht oder die Zurücknahme des Einen das Recht der Uebrigen nicht aus.

§ 40.

Sind bei einem Verbrechen mehrere Mitschuldige, gegen welche sämmtlich nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so ist der Antrag auf Bestrafung untheilbar; die Strafverfolgung findet gegen Alle statt, auch wenn nur gegen Einen der Antrag gestellt ist.

Sind dagegen mehrere Mitschuldige, gegen welche theils von Amtswegen, theils nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, so findet, wenn nicht gegen einen der Letztern der Antrag gestellt ist, die Strafverfolgung nur gegen die Erstern statt.

Unter Mitschuldigen sind auch Begünstiger und Hehler verstanden.

§ 41.

Tod.

Mit dem Tode dessen, der ein Verbrechen begangen hat, erlischt die Strafbarkeit des letztern.

Jedoch werden Geldbußen, auf welche bei seinen Lebzeiten rechtskräftig ist erkannt worden, an seinem Nachlaß vollstreckt.

§ 42.

Verjährung.

Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen verjährt:

1) in fünfundzwanzig Jahren, bei Verbrechen, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind;
2) in fünfzehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus allein bedroht sind;
3) in zehn Jahren, bei Verbrechen, welche mit zeitigem Zuchthaus neben Gefängniß bedroht sind;
4) in fünf Jahren, bei Verbrechen, welche mit Gefängniß oder Geldbuße bedroht sind.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede wegen des begangenen Verbrechens gegen den Thäter gerichtete Untersuchungshandlung der zuständigen Behörde.

§ 43.

Rechtskräftig erkannte Strafen verjähren in denselben Fristen, in welchen das Verbrechen, für welches die Strafe erkannt wurde, verjährt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede die Strafvollstreckung betreffende Handlung der zuständigen Behörde.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§ 44.

Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich vereinigt, so kommt die Strafe des schwersten derselben zur Anwendung.

§ 45.

Wenn Jemand mehrere Verbrechen begangen hat, so ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der auf das schwerste dieser Verbrechen festgesetzten Strafe besteht und bis auf das Doppelte des höchsten Maßes derselben steigen kann. Dabei kann die Geldbuße bis auf sechstausend Franken, die Gefängnißstrafe bis auf sechs Jahre erhöht werden, und an die Stelle der Gefängnißstrafe von wenigstens einem Jahre Zuchthaus treten. Die zeitige Zuchthausstrafe kann nie über zwanzig Jahre gehen.

§ 46.

Wenn ein Verurtheilter, bevor die erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, wegen eines andern vor der Verurtheilung begangenen Verbrechens zu bestrafen ist, so soll unter Einrechnung der früher ausgesprochenen Strafe auf eine Gesammtstrafe nach § 45 erkannt werden.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Sechster Abschnitt.

Hoch- und Landesverrath.

§ 47.

Hochverrath.

Wer es unternimmt, die Verfassung des Kantons gewaltsam zu verändern, oder einen Theil des

Gebiets vom Kantonalverband loszureißen, wird wegen Hochverraths mit Zuchthaus bestraft.

§ 48.

Landesverrath.

Des Landesverrathes macht sich schuldig:

1) wer eine fremde Regierung zu einer den Kanton gefährdenden Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlaßt;

2) wer einer fremden Regierung gegenüber den Kanton durch Auslieferung, Vernichtung, Unterdrückung oder Fälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder durch andere rechtswidrige Handlungen zu gefährden sucht.

Der Landesverrath wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringern Fällen kann Gefängniß nicht unter sechs Monaten eintreten.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

§ 49.

Aufruhr.

Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt eine Behörde zum Erlaß einer Verfügung zu zwingen, oder den Vollzug einer erlassenen Verfügung zu verhindern, oder deren Zurücknahme zu bewirken, so ist Aufruhr vorhanden.

Der Aufruhr wird, wenn Gewalt gegen Personen verübt, oder wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht nöthig wurde, an den Anstiftern und

Anführern mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten, an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bestraft. In allen andern Fällen werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft; letztere können auch straflos bleiben, wenn sie sich auf Aufforderung der Behörden freiwillig zurückziehen.

§ 50.

Widersetzlichkeit.

Wer rechtswidrig, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urtheils oder einer amtlichen Verfügung, oder die Ausübung einer Amtshandlung zu hindern, durch Gewalt oder Drohung der ausführenden Behörde oder dem ausführenden Beamten oder Bediensteten Widerstand leistet, oder eine Behörde, einen Beamten oder Bediensteten während der Ausübung ihres Amtes thätlich angreift, wird wegen Widersetzlichkeit mit Gefängniß bestraft. Bei thätlicher Mißhandlung oder Gebrauch von Waffen kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

Denselben Strafen unterliegt, wer durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt.

§ 51.

Wer mündlich oder schriftlich zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit aufreizt, wird, auch wenn die Aufreizung keine Folgen hatte, mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft. Aufreizung zum Aufruhr oder Widersetzlichkeit.

§ 52.

Wer Verfügungen, welche von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, keine Folge leistet, wird, wenn ihm auf den Fall des Ungehorsams die Verzeigung zu strafrichterlicher Ahndung ausdrücklich angedroht war, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

§ 53.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder mit Beschlag zu belegen, unbefugt erbricht oder verletzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft. Verletzung amtlicher Siegel.

§ 54.

Wer Sachen, die von der zuständigen Behörde gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugt beseitigt, zerstört oder auf andere Weise der Behörde Arrestverletzung.

entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft.

§ 55.

Befreiung eines Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt einer Behörde, eines Beamten oder eines Bediensteten befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

§ 56.

Meuterei.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und ihre gewaltsame Befreiung unternehmen, oder welche sich zusammenrotten und die Aufseher angreifen, sich ihnen widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen suchen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 57.

Hinderung von Berathungen, Wahlen u. Abstimmungen.

Wer die Verhandlung einer öffentlichen Behörde, oder die Vornahme einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung gewaltsam hindert, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

§ 58.

Drohung und Bestechung bei Wahlen u. Abstimmungen.

Wer durch Drohungen, Geschenke oder Versprechungen auf die Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder auf das Ergebniß einer öffentlichen

Wahl oder Abstimmung einzuwirken oder die Stimme eines Wählers zu gewinnen sucht, ebenso wer Geschenke oder Versprechungen zu diesem Zwecke annimmt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft.

§ 59.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken wird bestraft:

1) wer durch Unterdrückung oder Einschiebung von Stimmzeddeln oder auf ähnliche Weise das Ergebniß der Abstimmung einer öffentlichen Behörde oder dasjenige einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung zu fälschen sucht; Fälschung bei Wahlen u. Abstimmungen.

2) wer wissentlich ohne Berechtigung an einer öffentlichen Wahl oder Abstimmung Theil nimmt. Widerrechtliche Theilnahme an Wahlen u. Abstimmungen.

§ 60.

Anmaßung eines Amts.

Wer unbefugt ein öffentliches Amt ausübt, oder eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amts darf vorgenommen werden, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldbuße bestraft.

§ 61.

Verbotene Selbsthilfe.

Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben vor der zuständigen Behörde zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Bestrafung findet nur auf Antrag statt.

§ 62.

Gemeingefährliche Drohung.

Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder andern schweren Verbrechen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängniß bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen.

§ 63.

Münzfälschung.

Wer in- oder ausländisches Geld nachmacht, um dasselbe in Umlauf zu bringen, wird wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der angebliche Werth des nachgemachten Geldes gering, oder die Nachahmung leicht als solche zu erkennen, so kann Gefängniß nicht unter drei Monaten eintreten.

§ 64.

Wer in der Absicht, dasselbe in Umlauf zu bringen, ächtem Geld durch Veränderung den Schein eines höhern Werthes, oder verrufenem Geld durch Veränderung das Ansehen von noch gültigem gibt, oder ächtes Geld durch Beschneiden oder andere Mittel in seinem Werth verringert, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist der angebliche Werth des verfälschten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

§ 65.

Wer im Einverständniß mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt, wird nach Vorschrift der §§ 63 und 64 bestraft. Ausgeben von falschem Geld.

§ 66.

Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher nachgemachtes oder verfälschtes Geld, das er mit Kenntniß der Unächtheit an sich gebracht hat, in Umlauf bringt, wird mit Gefängniß bestraft. Ist der angebliche Werth des in Umlauf gebrachten Geldes bedeutend, so kann Zuchthaus bis zu drei Jahren eintreten.

Wenn er dagegen das Geld als ächt erhalten hat, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken ein.

§ 67.

Als Geld gilt sowohl das Metall- als das Papiergeld. Dem Geld werden gleich gestellt die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, wie Banknoten, Aktien, Obligationen, deren Interimsscheine und Coupons. Allgemeine Bestimmung.

§ 68.

Wer Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirte Briefumschläge nachmacht, um sie als ächt zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Fälschung von Briefmarken u. s. w.

Wer ächten Brief- oder Telegraphen-Frankomarken oder frankirten Briefumschlägen das Ansehen

eines höhern Werthes gibt, oder denselben, wenn sie bereits gebraucht sind, den Anschein von ungebrauchten gibt und sie als ächt verwendet, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Neunter Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§ 69.

Urkunden-fälschung. Wer in rechtswidriger Absicht eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich anfertigt oder verfälscht und von derselben zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Schriftstücke, sondern auch Abdrücke von Siegeln und Stempeln und ähnliche Zeichen.

Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar in amtlicher Eigenschaft errichtet oder beglaubigt sind. Dahin gehören auch amtlich beglaubigte Maße, Waagen und Gewichte.

§ 70.

Wer eine Urkundenfälschung in der Absicht begeht, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, wird bestraft:

1) wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Wochen, und, sofern ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten;
2) wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten.

§ 71.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Andern versehenen Papiere gegen dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§ 72.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

§ 73.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Thatsachen, welche von rechtlicher Bedeutung sind, in öffentlichen Urkunden oder Büchern beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken, und wenn die Handlung in der Absicht begangen wird, um sich

oder einem Andern einen Vermögensvortheil oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer von einer solchen falschen Beurkundung zum Zweck einer Täuschung wissentlich Gebrauch macht.

§ 74.

Fälschung von Ausweispapieren.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines bessern Fortkommens zu täuschen, amtliche Ausweispapiere, oder Dienst- oder Arbeitsbücher, oder Dienstzeugnisse fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen oder verfälschten Schriften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer zu demselben Zwecke ächte, für einen Andern ausgestellte Schriften der Art für sich benützt, oder solche für ihn ausgestellte Schriften Andern zu diesem Zwecke überläßt.

§ 75.

Fälschung ärztlicher Zeugnisse.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1) wer unter der fälschlichen Bezeichnung als Arzt ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht;

2) ein Arzt, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellt;

3) wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem der unter 1 oder 2 genannten Zeugnisse Gebrauch macht.

§ 76.

Unterdrückung v. Urkunden und Grenzsteinveränderung.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Wochen wird bestraft:

1) wer eine Urkunde, welche ihm nicht oder nicht ausschließlich gehört, in rechtswidriger Absicht vernichtet, beschädigt oder unterdrückt;

2) wer einen Grenzstein in rechtswidriger Absicht wegnimmt, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Ist durch die Handlung ein Vermögensschaden von über dreihundert Franken beabsichtigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten.

§ 77.

Fälschung v. Fabrikzeichen.

Wer Waaren mit dem Namen, Fabrik- oder Handelszeichen eines andern Gewerbe- oder Handeltreibenden fälschlich bezeichnet, oder wissentlich solche fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn eine so geringe Veränderung des Namens oder Zeichens angebracht wird, daß dieselbe nicht sogleich erkennbar ist.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Inhabers des nachgemachten Namens oder Zeichens statt.

Zehnter Abschnitt.

Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anschuldigung.

§ 78.

Meineid. Wer einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erfolgt der Meineid in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeklagten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Dem Eide stehen gleich die an Eidesstatt abgelegten Betheurungen solcher, welche erklären, daß ihre religiösen Grundsätze keinen Eid zulassen.

§ 79.

Wer ein Handgelübde an Eidesstatt, das ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurde, wissentlich falsch ablegt, ebenso. wer nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Dienstеid wissentlich falsch aussagt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Erfolgt die falsche Ablegung des Handgelübdes oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren eintreten.

§ 80.

In den Fällen der §§ 78 und 79 kann auf Gefängniß erkannt werden:

1) wenn die falsche Aussage zu Gunsten einer Person gemacht worden ist, hinsichtlich welcher der Aussagende das Recht der Zeugnißverweigerung hatte, ohne daß er über dieses Recht belehrt wurde;
2) wenn die falsche Aussage von dem, der sie gemacht hat, vor dem Endurtheil zurückgenommen wird, falls nicht schon eine Strafuntersuchung deßhalb gegen ihn eingeleitet ist;
3) wenn die Angabe der Wahrheit gegen den, der die falsche Aussage gemacht hat, eine Strafuntersuchung nach sich ziehen konnte.

§ 81.

Wer vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich etwas Unwahres versichert, wird mit Gefängniß bestraft. Falsches Zeugniß.

Erfolgt die Versicherung in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten, so kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren eintreten.

§ 82.

Wer fahrläßiger Weise einen Eid oder ein Hand- Fahrläßigkeit

gelübde an Eidesstatt, welche ihm von einer öffentlichen Behörde zur Bekräftigung einer Aussage auferlegt wurden, falsch abgelegt, ebenso wer fahrläßiger Weise nach Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt oder nach geschehener Hinweisung auf seinen Diensteid, falsch aussagt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldbuße bestraft.

§ 83.

Falsche Anschuldigung.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Eilfter Abschnitt.

Verbrechen betreffend die Religion.

§ 84.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft; ebenso wer die Abhaltung des Gottesdienstes durch Gewalt oder Drohung hindert, oder in religiösen Versammlungsorten den Gottesdienst stört oder dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände verunehrt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen betreffend Familienrechte.

§ 85.

Verletzung des Civilstandes.

Wer ein Kind unterschiebt, verwechselt oder auf andere Weise den Civilstand eines Andern unterdrückt oder verändert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 86.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Theil ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder ihn vermittelst einer Täuschung, wegen deren dieser auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe wirklich nichtig erklärt oder geschieden worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 87.

Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, ebenso eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend daß er verheirathet ist, eine Ehe schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 88.

Ehebruch.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die

Ehe geschieden worden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

§ 89.

Blutschande.

Der Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letztern mit Gefängniß bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß bestraft.

Bei leiblichen Verwandten in absteigender Linie, sowie bei Schwieger- und Stiefkindern, kann, wenn sie das achtzehnte Jahr nicht vollendet haben, von jeder Strafe abgesehen werden.

§ 90.

Mißbrauch von Adoptivkindern, Pflegebefohlenen, Schülern u. s. w.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten werden bestraft:

1) Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- oder Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren, den Beischlaf vollziehen;
2) Beamte, Aerzte und Bedienstete von Gefängnissen und öffentlichen Heil- oder Armenanstalten, welche mit den in der Anstalt aufgenom-

menen Personen, ebenso Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben.

§ 91.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren wird bestraft: Nothzucht.

1) wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf nöthigt;
2) wer mit einer Frauensperson den außerehelichen Beischlaf begeht, nachdem er sie zu dem Zweck in einen bewußtlosen Zustand gebracht hat;
3) wer mit Mädchen unter vierzehn Jahren den Beischlaf begeht. Mißbrauch von Kindern.

Ist der Tod der mißhandelten Person erfolgt, so tritt Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren ein.

§ 92.

Wer außer dem Fall des § 91 eine bewußtlose, blödsinnige oder sonst geisteskranke Person zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, ebenso wer eine Frauensperson dadurch zum Beischlaf bringt, daß er eine Täuschung anwendet, in Folge deren sie ihn für einen ehelichen hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Mißbrauch von Geisteskranken und Getäuschten.

§ 93.

Wenn die in den §§ 89—92 genannten Verbrechen durch den Mißbrauch einer Person männ- Widernatürliche Unzucht.

lichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Unzucht verübt werden, so treten dieselben Strafen ein. Doch soll in Fällen von §§ 90 und 92 auf Zuchthaus erkannt werden.

Anderweitige widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 94.

Unzüchtige Handlungen.

Mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat werden bestraft:

1) Eltern und Großeltern, welche mit ihren Kindern und Großkindern; Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren; die in § 90, 2) genannten Beamten, Aerzte und Bediensteten, welche mit den dort bezeichneten Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht Bestrafung nach §§ 89 und 90 eintritt;
2) wer mit einem Kinde unter vierzehn Jahren, oder mit bewußtlosen, oder blödsinnigen, oder sonst geisteskranken Personen unzüchtige Handlungen vornimmt, sofern nicht Bestrafung nach §§ 91, 3) und 92 eintritt;
3) wer mittelst Gewalt oder Drohung an einer Person unzüchtige Handlungen begeht, sofern nicht Bestrafung nach § 91, 1) eintritt.

Die Strafverfolgung findet in den Fällen von 2) und 3) nur auf Antrag statt.

§ 95.

Wer ein unbescholtenes Mädchen von vierzehn bis sechszehn Jahren zum Beischlaf oder zur unnatürlichen Wollust verführt, wird mit Gefängniß bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt. Verführung von Mädchen von 14-16 Jahren.

§ 96.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft. Kuppelei.

§ 97.

Wenn Eltern und Großeltern ihren Kindern und Großkindern; Adoptiv- und Pflegeeltern ihren Adoptiv- und Pflegekindern; Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher ihren Mündeln, Schülern und Zöglingen unter achtzehn Jahren, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch sonstige Vermittlung, zur Unzucht Vorschub leisten, so werden sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 98.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Strafbare Unsittlichkeit.

Wer unzüchtige Schriften oder Bilder verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft.

§ 99.

Allgemeine Bestimmung.

Wo in diesem Abschnitt von Beischlaf die Rede ist, gilt derselbe als vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Leben.

§ 100.

Mord.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mords mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 101.

Todtschlag.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist der Thäter durch eine ihm oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 102.

Wer einen Menschen vorsätzlich, auf dessen ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, bestraft. Tödtung eines Einwilligenden

§ 103.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindestödtung mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Kindestödtung.

§ 104.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Kindesabtreibung.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher, mit Einwilligung der Schwangern, die Mittel zur Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr verschafft hat.

§ 105.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern verursacht, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§ 106.

Aussetzung. Wer ein Kind oder eine andere hülflose Person aussetzt oder ein solches Kind oder eine solche Person, die unter seiner Obhut stehen, in hülflosem Zustande vorsätzlich verläßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten; ist der Tod verursacht worden, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 107.

Fahrläßige Tödtung. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§ 108.

Einfache Körperverletzung. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Geschah die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mittelst Anwendung

von Waffen oder andern gefährlichen Instrumenten, oder durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, so tritt Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängniß ein.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt, insofern nicht die Körperverletzung auf die in Absatz 2 bezeichnete Weise begangen wurde.

§ 109.

Schwere Körperverletzung.

Wer vorsätzlich einen Andern so verletzt, daß er ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder daß er in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

War der Thäter durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen ohne genügenden Grund zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 110.

Beabsichtigte schwere Körperverletzung.

War eine der im § 109 bezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren, und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

§ 111.

Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang.

Wer vorsätzlich einem Andern eine Körperverletzung zufügt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hat, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren und im Fall der Anreizung (§ 109, Abs. 2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 112.

Körperverletzung mit unvorhersehbarem Erfolge.

Stand in den Fällen der §§ 109 und 111 das vom Thäter zur Körperverletzung gewählte Mittel in solchem Mißverhältniß zum eingetretenen Erfolge, daß dieser als ein außer dem Bereiche der Voraussicht des Thäters liegender erscheint, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monat ein.

§ 113.

Gegenseitige Körperverletzung und Ehrbeleidigung.

Wenn eine nur auf Antrag strafbare Körperverletzung mit einer ebensolchen, eine Ehrbeleidigung mit einer nur auf Antrag strafbaren Körperverletzung, oder letztere mit ersterer auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter für einen Angeklagten oder für beide von jeder Strafe absehen und sich auf die Verfällung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Dieß kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Theil der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden.

§ 114.

Schlägerei mit schweren Folgen.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden,

so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 115.

Wer durch Fahrläßigkeit einen Andern körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft. Fahrläßig Körperverletzung.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Sechszehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 116.

Wer zum Zweikampf herausfordert, ebenso wer eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken verurtheilt. Herausforderung zu Zweikamp

Wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß ein Theil das Leben verlieren sollte, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes hervorgeht, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

§ 117.

Zweikampf

Der Zweikampf wird mit Gefängniß bestraft.

§ 118.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet oder ihm eine schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, und wenn der Tod beabsichtigt war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Kartellträger, Aerzte u. s. w.

§ 119.

Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft. Haben sie ernstlich gesucht, den Zweikampf zu verhindern, so bleiben sie straffrei.

Straffrei sind auch die zu dem Zweikampf zugezogenen Aerzte, Sekundanten und Zeugen.

Uebertretung der Kampfregeln.

§ 120.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung durch vorsätzliche Uebertretung der üblichen oder verabredeten Kampfregeln verursacht worden, so treten die Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung ein.

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 121.

Menschenraub.

Wer sich eines Andern durch Gewalt, Drohung oder List bemächtigt, um ihn in Sklaverei oder in

fremde Kriegsdienste oder nach entfernten Weltgegenden zu bringen, wird wegen Menschenraub mit Zuchthaus bestraft.

§ 122.

Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch Gewalt, Drohung oder List dem Schutze derjenigen entzieht, in deren rechtmäßiger Gewalt sie steht, wird mit Gefängniß bestraft.

Geschieht die Handlung, um die Person zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§ 123.

Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt. Entführung.

§ 124.

Wer eine Frauensperson unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, wird mit Gefängniß bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

§ 125.

Wer widerrechtlich einen Andern einsperrt oder in anderer Weise des Gebrauchs seiner Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Freiheitsentziehung.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, so kann Zuchthaus bis zu acht Jahren eintreten; ist durch dieselbe der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gefangenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus ein.

§ 126.

Nöthigung.

Wer einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

§ 127.

Drohung.

Wer einen Andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, welche diesen die Ausführung ernstlich befürchten lassen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

§ 128.

Hausfriedensbruch.

Wer in die Wohnung oder das umschlossene Besitzthum eines Andern widerrechtlich eindringt, oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht daraus entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Geschieht die Handlung durch mehrere Personen,

die sich zusammengerottet haben, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre und Strafverfolgung von Amtswegen ein.

Achtzehnter Abschnitt.

Ehrbeleidigung.

§ 129.

Wer sich gegen einen Andern eine ehrenkränkende Handlung oder Aeußerung erlaubt, wird wegen Beschimpfung mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft. Beschimpfung.

Erfolgt die Beschimpfung durch eine Thätlichkeit, oder an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken ein.

§ 130.

Wer in Bezug auf einen Andern auf unbesonnene Weise eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird wegen übler Nachrede mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft. Ueble Nachrede.

Erfolgt die üble Nachrede an einem öffentlichen

Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken ein.

§ 131.

Verläumdung.

Wer in Bezug auf einen Andern wissentlich eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden, wird wegen Verläumdung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft.

Erfolgt die Verläumdung an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, oder gegen eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten oder einen Bediensteten bei der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihren Beruf, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße ein.

§ 132.

Verläumdung eines Verstorbenen.

Die Bestimmungen des § 131 sind auch dann anwendbar, wenn die Verläumdung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist.

§ 133.

Beweis der Wahrheit.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Strafbarkeit nach

§ 129 nicht aus, wenn in der Form der Behauptung oder Verbreitung oder in den Umständen, unter denen sie geschah, eine Beschimpfung liegt.

§ 134.

Gegenseitige Ehrbeleidigung.

Wenn eine Ehrbeleidigung auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter für einen der Beleidiger oder für beide von der Strafe ganz absehen, und sich auf die Verfällung des einen oder beider in die Kosten beschränken. Dieß kann auch dann geschehen, wenn nur von einem Theile der Antrag auf Bestrafung ist gestellt worden. Eine bloße Verfällung des Beleidigers in die Kosten ist auch zuläßig, wenn er vom Beleidigten gereizt worden ist, oder wenn die Ehrbeleidigung eine sehr geringe ist.

§ 135.

Verfolgung der Ehrbeleidigung.

Ehrbeleidigungen werden nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des § 132 sind der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Großkinder und Geschwister des Verstorbenen zum Antrag berechtigt.

§ 136.

Veröffentlichung des Urtheils.

Bei Ehrbeleidigungen, welche an einem öffentlichen Orte, oder durch Schriften oder Darstellungen, welche veröffentlicht werden, erfolgt sind, kann die Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen verfügt werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 137.

Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§ 138.

Einfacher Diebstahl.

Der Diebstahl wird bestraft:

1) mit Gefängniß, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken nicht übersteigt. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Diebstahls verurtheilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden;
2) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, oder Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn der Betrag des Gestohlenen dreihundert Franken übersteigt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern Wald-, Feld- und Gartendiebstähle anderer Bestrafung unterliegen.

§ 139.

Schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl wird bei einem Betrag nicht über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten, und bei einem Betrage über dreihundert Franken mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft:

1) wenn er in einem Gebäude oder umschlossenen

Raum mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen verübt wird;

2) wenn er dadurch verübt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder eines umschlossenen Raumes, oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse, falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge gebraucht werden;

3) wenn der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahl Waffen bei sich führt;

4) wenn zu dem Diebstahl Mehrere mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

§ 140.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die in seinem Besitz oder Gewahrsam ist, sich rechtswidrig aneignet, begeht eine Unterschlagung. Unterschlagung.

Der Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn ein Bevollmächtigter über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügt.

§ 141.

Die Unterschlagung wird, je nach dem Betrag des Unterschlagenen, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft.

§ 142.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Fundunterschlagung.

§ 143.

Bestimmung des Betrags.

Bei der Bestimmung des Betrages einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache ist der Werth, welchen sie im gewöhnlichen Verkehr zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

§ 144.

Zusammenrechnung.

Kommen mehrere noch nicht bestrafte einfache Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen. Ebenso, wenn mehrere schwere Diebstähle oder wenn mehrere Unterschlagungen gleichzeitig zur Beurtheilung kommen.

§ 145.

Verfolgung auf Antrag

Nur auf Antrag werden bestraft:

1) der Diebstahl und die Unterschlagung unter Ehegatten, unter Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder den in den gleichen Graden Verschwägerten, und unter den in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, ebenso von Pflegekindern an ihren Pflegeeltern oder Erziehern;

2) der einfache Diebstahl (§ 138) und die Unterschlagung, sofern der Betrag zwanzig Franken nicht übersteigt. Treffen mehrere solche Diebstähle oder mehrere solche Unterschlagungen zusammen, so tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn der Gesammtbetrag zwanzig Franken übersteigt; dabei fallen jedoch nur diejenigen

Diebstähle resp. Unterschlagungen in Betracht, seit deren Begehung bis zum Beginn der Strafuntersuchnng nicht drei Monate ohne Antrag verflossen sind.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 146.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Raub. Raub.

§ 147.

Der Raub wird bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Tod eines Menschen durch die vom Räuber gegen ihn verübte Gewalt verursacht wurde;
2) mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn einem Menschen durch den Räuber eine schwere Körperverletzung zugefügt wurde, oder wenn mehrere Personen, die sich zu fortgesetzter Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub verübten;
3) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn keiner der genannten Umstände vorliegt. In leichtern Fällen kann Gefängniß nicht unter drei Monaten eintreten.

§ 148.

Erpressung

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, begeht eine Erpressung.

§ 149.

Die Erpressung wird bestraft:

1) gleich dem Raube (§ 147), wenn sie mit Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geschah;
2) in den übrigen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Betrug.

§ 150.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

§ 151.

Der Betrug wird, je nach dem Betrage des ge-

stifteten Schadens, wie der einfache Diebstahl (§ 138) bestraft.

§ 152.

Die Vorschriften der §§ 143—145 über Bestimmung des Betrags, Zusammenrechnung und Verfolgung auf Antrag gelten auch für den Betrug.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Bankerott und widerrechtliche Pfandentziehung.

§ 153.

Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, oder welcher sich außergerichtlich zahlungsunfähig erklärt hat, ist des betrüglichen Bankerotts schuldig: Betrüglicher Bankerott.

1) wenn er Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wenn er erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt oder anerkannt hat;
3) wenn er seine Handels- oder Rechnungsbücher verheimlicht oder vernichtet hat, oder in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, daß sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist.

Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In geringern Fällen kann auf Gefängniß erkannt werden.

§ 154.

Leichtsinniger Bankerott.

Ein Schuldner, gegen welchen der Konkurs eröffnet worden ist, ist des leichtsinnigen Bankerotts schuldig:

1) wenn er die für sein Geschäft erforderlichen Bücher gar nicht oder so geführt hat, daß sein Vermögensstand daraus nicht zu ersehen ist;

2) wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzgeschäfte übermäßige Summen verbraucht hat;

3) wenn er zu einer Zeit, da er schon stark überschuldet war, leichtsinnig neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Werthpapiere unter ihrem Werthe verkauft hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

§ 155.

Widerrechtliche Pfandentziehung.

Mit Gefängniß wird bestraft:

1) wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigten unbefugt wegnimmt;

2) wer seine eigene bewegliche Sache, welche er, ohne den Besitz aufzugeben, rechtskräftig verpfändet hat, unbefugt veräußert, verpfändet oder anderweitig über dieselbe verfügt.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§ 156.

Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Die Strafe darf jedoch keine schwerere sein als die auf das Verbrechen selbst angedrohte. Begünstigung

Straffrei sind der Ehegatte des Verbrechers, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte desselben Grades, wenn die Begünstigung stattfand, um den Verbrecher der Strafe zu entziehen.

§ 157.

Wer um seines eigenen Vortheils willen sich der Begünstigung eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Raubes, einer Erpressung, eines Betruges oder eines betrügerischen Bankerotts schuldig macht, wird wegen Hehlerei mit Gefängniß bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten. Die in § 156 genannten Angehörigen des Verbrechers sind nicht straffrei. Hehlerei.

§ 158.

Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach anneh-

men muß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz mitwirkt, wird wegen Hehlerei mit Gefängniß bestraft. Ist der Angeklagte bereits früher wegen Hehlerei bestraft worden, so kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

§ 159.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Vierundzwanzigster Abschnitt

Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 160.

Sachbeschädigung.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird wegen Sachbeschädigung mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. In schwereren Fällen kann Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Das Polizeistrafgesetz bestimmt, wiefern gewisse kleinere Beschädigungen andern Strafen unterliegen.

§ 161.

Die Strafe kann bis auf sechs Jahre Zuchthaus steigen und die Strafverfolgung findet von Amtswegen statt, wenn die Sachbeschädigung geschieht an öffentlichen Denkmälern, an Gräbern oder Grabmälern, an dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstän-

den, an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, an Bäumen oder Pflanzungen von öffentlichen Anlagen, an Brücken, an Gas- oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften.

§ 162.

Verletzun[g] fremder Geheimnisse.

Wer fremde verschlossene Briefe oder Urkunden unbefugt eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§ 163.

Brandstiftung.

Wer vorsätzlich Wohngebäude in Brand setzt, ebenso wer vorsätzlich andere Gebäude, Schiffe, Eisenbahnwagen oder sonstige Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher sich Menschen darin aufhalten, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

Hat durch den Brand ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, das Leben verloren, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

§ 164.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gebäude oder andere Räumlichkeiten, außer Wohngebäuden, zu einer

Zeit, in welcher sich Menschen nicht darin aufhalten; ebenso wer, sofern diese Gegenstände fremdes Eigenthum sind, Vorräthe von Waaren oder von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Waldungen, Früchte auf dem Felde, Güterwagen in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter drei Monaten erkannt werden.

§ 165.

Wer durch Pulver oder andere explodirende Stoffe die in den §§ 163 und 164 genannten Gegenstände vorsätzlich zerstört, wird nach den gleichen Bestimmungen bestraft.

§ 166.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen in Brand setzt, von denen er weiß, daß sie geeignet sind, den in den §§ 163 und 164 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, soll bestraft werden, wie wenn er jene Gegenstände selbst in Brand gesetzt hätte.

§ 167.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann auf Gefängniß erkannt werden.

§ 168.

Fahrläßige Brandstiftung.

Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand der in den §§ 163 und 164 genannten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bestraft. Hat ein Mensch durch den Brand

das Leben verloren, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren ein.

Die Bestrafung unterbleibt, wenn das Feuer sogleich gelöscht wurde, ehe es sich weiter ausbreitete.

§ 169.

Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen.

In Bezug auf Störung der Telegraphenleitungen, sowie auf Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesstrafrecht.

§ 170.

Gemeingefährliche Vergiftung von Brunnen und Waaren.

Wer mit Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Gegenstände vergiftet, oder solche vergiftete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Wenn die Handlung fahrläßig begangen und dadurch ein Schaden entstanden ist, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldbuße, und wenn durch sie der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängniß ein.

§ 171.

Verbreitung von Seuchen.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Ver-

breitens einer ansteckenden Krankheit sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bestraft.

Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße trifft denjenigen, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen sind angeordnet worden, wissentlich verletzt und dadurch die Ansteckung von Vieh verursacht.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Amtsverbrechen.

§ 172.

Bestechung

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken bestraft.

Enthält die Handlung oder Unterlassung die Verletzung einer amtlichen Pflicht, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. Läßt sich ein Richter in einer Civil- oder Strafsache bestechen, um zu Gunsten oder Ungunsten eines Betheiligten pflichtwidrig zu han-

deln, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 173.

Wer, um einen Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, ihm ein Geschenk oder einen andern Vortheil gewährt oder verspricht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Geschieht die Bestechung gegen einen Richter, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu Gunsten oder Ungunsten eines Betheiligten zu veranlassen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§ 174.

Das zum Zweck der Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt. Ist dieß nicht möglich, so soll der Empfänger oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

§ 175.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seines Amtes Jemanden benachtheiligt, mißhandelt oder widerrechtlich begünstigt, wird, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Amtsmißbrauch.

Geschieht diese Benachtheiligung, Mißhandlung oder Begünstigung durch einen Richter in einer Civil- oder Strafsache, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

§ 176.

Verweigerung der Amtspflicht

Ein Beamter, welcher die ihm von seinem Vorgesetzten übertragene, in seine Amtspflicht fallende Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Urtheils oder eines Beschlusses verweigert oder verhindert, und dadurch den Staat oder eine Privatperson gefährdet oder benachtheiligt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

§ 177.

Entweichenlassen eines Gefangenen.

Ein Beamter, welcher einen seiner Verwahrung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrläßigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweitausend Franken ein.

§ 178.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verbrechen von Beamten finden Anwendung auf alle Beamten und Bediensteten des Staates und der Gemeinden, sie seien definitiv oder nur zeitweise angestellt, auf die Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, auf Notare und Schiedsrichter.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden, das zudem die für die Ausführung nöthigen Bestimmungen enthalten soll.

Also beschlossen Liestal, den 3. Februar 1873.

Im Namen des Landrathes,

Der Präsident:

Hs. G. Schwarz.

Der Landschreiber:

G. A. Rebmann.

Gesetz
betreffend die
Einführung des Strafgesetzes.
10. März 1873.

Im Namen des souveränen Volkes!

Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft beschließt als Gesetz was folgt:

Art. 1.

Das Strafgesetz vom 3. Februar 1873 tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Annahme desselben durch die Volksabstimmung im Amtsblatte publizirt wird.

Art. 2.

Mit demselben Tage treten alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze außer Kraft, insbesondere:

a) das Kriminalgesetz vom 3. April 1821, §§ 1 bis 160 (materieller Theil), die Milderungs- resp. Umwandlungsgesetze vom 2. August 1825, vom 29. Oktober 1838 und vom 22. Januar 1854;

b) das Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Weinmonat 1824;

c) Gesetz über die Strafrechtspflege der Statthalterverhöre vom 2. Christmonat 1827, soweit es die in § 2 lit. a Nr. 1—7 aufgeführten Handlungen betrifft, und Ehegerichtsordnung Art. XXII.

Art. 3.

Verbrechen, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes zur Beurtheilung in erster oder zweiter Instanz kommen, sind nach demselben zu beurtheilen, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten desselben begangen worden sind.

Ist wegen eines Verbrechens, das nach dem Strafgesetze nur auf Antrag kann verfolgt werden, beim Inkrafttreten desselben die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet, aber noch kein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, so ist das Verfahren einzustellen, wenn der zum Antrag Berechtigte sich damit einverstanden erklärt.

Art. 4.

Der Beurtheilung des Kriminalgerichts unterliegen folgende Verbrechen:

Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Strafgesetz §§ 47 bis 49;

Widersetzlichkeit § 50, insofern dabei thätliche Mißhandlung oder Gebrauch von Waffen vorgekommen;

Meuterei § 56;

Münzverbrechen im Falle des § 63 resp. 65 und in den Fällen von § 64 resp. 65 und 66, wenn der Betrag bedeutend;

Fälschung von Briefmarken u. s. w. § 68, Absatz 1, Urkundenfälschung im Falle von § 70, Absatz 1, wenn ein Schaden von über Fr. 300 beabsichtigt ist und im Falle von § 70, Absatz 2, resp. §§ 71 und 72; ferners im Falle von § 73, insofern ein Vermögensvortheil oder Schaden beabsichtigt ist;

Unterdrückung von Urkunden und Grenzsteinveränderung § 76;

Meineid §§ 78 und 79;

Falsches Zeugniß im Falle von § 81 Absatz 2;

Verletzung des Civilstandes § 85;

Mehrfache Ehe § 87;

Blutschande, Mißbrauch von Adoptivkindern, Pflegebefohlenen, Schülern u. s. w., Nothzucht, Mißbrauch von Kindern, Mißbrauch von Geisteskranken und Getäuschten; widernatürliche Unzucht §§ 89 bis 93;

Unzüchtige Handlungen im Falle des § 94;

Kuppelei, §§ 96 und 97;

Die Verbrechen gegen das Leben §§ 100 bis 106;

Einfache Körperverletzung im Falle des 2. Absatzes von § 108;

Schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang §§ 109 bis 112;

Schlägerei mit schweren Folgen § 114;

Zweikampf im Falle von § 118;

Menschenraub im Falle von § 121 und § 122 Absatz 2;
Entführung im Falle von § 123;
Freiheitsentziehung im Falle von § 125 Absatz 2;
Einfacher Diebstahl, wenn der Verbrecher rückfällig oder der Betrag 300 Franken übersteigt, § 138 zweiter Theil des 1. Absatzes und Absatz 2;
Schwerer Diebstahl § 139;
Unterschlagung in denselben Fällen wie der ein- einfache Diebstahl § 141;
Raub und Erpressung §§ 146 bis 149;
Betrug beim rückfälligen Verbrecher oder wenn der Betrag 300 Franken übersteigt § 151;
Betrüglicher Bankerott § 153;
Hehlerei im Rückfalle § 158;
Gewerbsmäßige Hehlerei § 159;
Schwere Fälle von Sachbeschädigung § 160 letzter Theil des 1. Absatzes und § 161;
Brandstiftung §§ 163 bis 167;
Beschädigung von Telegraphen und Eisenbahnen § 169;
Gemeingefährliche vorsätzliche Vergiftung § 170, Absatz 1;
Bestechung im Falle von § 172 Absatz 2 und § 173 Absatz 2;
Amtsmißbrauch im Falle von § 175 Absatz 2;
Entweichenlassen eines Gefangenen im Falle von § 177 Absatz 1.

Art. 5.

Alle übrigen im Strafgesetze aufgeführten Verbrechen, die in den nachstehenden Art. 9 und 10 genannten ausgenommen, werden von der korrektionellen Abtheilung des Kriminalgerichts beurtheilt, auch die Fälle von einfachem Diebstahl, Betrug, Vorenthaltung gefundener Sachen unter 6 Franken und boshafter Eigenthumsbeschädigung unter 3 Franken, die durch § 48, Nr. 3, 4, 5 und 6 der Gerichts- und Prozeßordnung vom 25. März 1867 der Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs zugewiesen sind, und ebenso die bis jetzt von den Präsidentenverhören beurtheilten geringfügigen Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Die Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter 6 Franken, Waldfrevel, Jagdfrevel, Fischfrevel in öffentlichen Gewässern dagegen verbleiben der Beurtheilung der Präsidentenverhöre und sind auf Klage des Beschädigten resp. Verleiders, erstere (Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter 6 Franken) mit Geldbuße oder Gefängniß, die übrigen nach Maßgabe der bestehenden Spezialgesetze beziehungsweise der durch Gemeindebeschlüsse aufgestellten Strafbestimmungen zu ahnden, insofern sie nicht nach Sage des organischen Gesetzes durch die Gemeinderäthe ihre Erledigung finden.

Art. 6.

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Polizeistrafgesetzes wird das korrektionelle Gericht auch die in den §§ 3 (Verletzung von Siegeln), 24 (Unbefugte Ver-

fertigung von obrigkeitlichen Siegeln), 26 (Schleichhandel mit Salz), 28 (Drittmalige außereheliche Schwangerschaft), 29 (Vernachlässigung der Kinder), 30 (Abergläubische Künste), 48 (Beeinträchtigung durch Untreue von Anwälten u. s. w.), und 50 (Wucher) des korrektionellen Gesetzes aufgeführten Vergehen nach Maßgabe dieser Vorschriften beurtheilen.

Art. 7.

Ebenso werden durch das korrektionelle Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes

1) Verheimlichung der Niederkunft, wenn dabei kein schwereres Verbrechen konkurrirt,
2) viert- oder mehrmalige außereheliche Schwangerschaft,
3) Störung der öffentlichen Ruhe durch grobe Unfugen,
4) Thierquälerei,
5) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
6) Uebertretung gerichtlich ausgesprochener Verweisungsstrafen

mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 8.

Das korrektionelle Gericht beurtheilt auch die in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums vom 30. Juni 1864 und in Art. 5 des Konkordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums

vom 3. Dezember 1856 genannten strafbaren Handlungen und kann auch über die darauf gegründeten Entschädigungsforderungen absprechen. Ebenso beurtheilt dasselbe weitere, durch Staatsverträge oder Bundesgesetze der kantonalen Gerichtsbarkeit zugewiesene, mit Gefängniß bedrohte Handlungen, insofern dieselben nicht ausdrücklich nur dem Polizeirichter (Präsidentenverhör) zugewiesen sind.

Art. 9.

Die Ehrbeleidigungen (§§ 129 und folgende des Strafgesetzes) sind wie bisher auf Klage des Beleidigten resp. Klagberechtigten (Behörden, Beamte oder Privaten) und bezüglich des Verfahrens nach den Vorschriften der Gerichts- und Prozeßordnung von dem Bezirksgerichtspräsidentenverhör zu beurtheilen.

Art. 10.

Der Ehebruch (§ 88 des Strafgesetzes) unterliegt der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts; die Strafe wird in dem betreffenden Ehescheidungsurtheile ausgesprochen.

Art. 11.

Wenn in den Fällen, welche in Art. 4 der Beurtheilung des Kriminalgerichtes zugewiesen sind, neben der Zuchthausstrafe auch bloße Gefängnißstrafe angedroht ist und das Gericht findet, daß in einem konkreten Falle die letztere, nicht mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts behaftete Strafart in Anwendung zu bringen sei; oder wenn das Gericht findet, es

liege in einem ihm zugewiesenen Falle nicht das im Ueberweisungsdekrete genannte, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen, sondern eine andere, im Strafgesetze nur mit Gefängniß oder Geldbuße bedrohte Handlung vor, so weist es dennoch den Fall nicht an das korrektionelle Gericht, sondern es erläßt gleichwohl das Urtheil und spricht auch die nicht mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts verbundene Strafart von sich aus aus.

Art. 12.

Sieht dagegen das korrektionelle Gericht einen ihm zugewiesenen Fall als in die Kompetenz des Kriminalgerichtes fallend an, so kann es die Untersuchung in jedem Stadium abbrechen und soll dieselbe zu neuer Verhandlung an das Kriminalgericht bringen; dieses hat dann jedenfalls das Endurtheil zu erlassen.

Art. 13.

Verbrecher, welche zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, sollen auch ferner für die Dauer der Straferstehung bevogtet werden.

Art. 14.

Ist bei einem Voruntersuchungsrichter ein Verbrechen zur Anzeige gekommen gegen ein Kind unter 12 Jahren, gegen welches keine strafrechtliche Verfolgung zulässig ist, so hat derselbe mit Rücksicht auf § 31 des Strafgesetzes der Polizeidirektion von dem Falle Kenntniß zu geben.

Art. 15.

Gegen Kantonsfremde, die nach dem neuen Strafgesetze verurtheilt worden, wird die Polizeidirektion bei der Haftentlassung, wo dieß zulässig und durch das öffentliche Interesse geboten ist, Verweisung verfügen nnd darüber ein Protokoll aufnehmen, das sie unterzeichnen läßt von Demjenigen, gegen den die Verweisung gerichtet ist.

Gegen die Verfügung der Polizeidirektion ist, indessen ohne Einstellung der Vollziehung, Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Also beschlossen Liestal, den 10. März 1873.

Im Namen des Landrathes,
Der Präsident:
Hs. G. Schwarz.
Der Landschreiber:
G. A. Rebmann.

Inhalts-Verzeichniß.

I.
Strafgesetz.

Erster Theil:
Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Theil:

Von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung.

II.

Gesetz

betreffend die Einführung des Strafgesetzes.

Art. 4. Kompetenz des Kriminalgerichtes.
" 5—12. Kompetenz des korrektionellen Gerichts und der Präsidentenverhörabtheilungen der Bezirksgerichte.
" 13. Bevogtung von Verbrechern.
" 14. Verbrechen eines Kindes unter 12 Jahren.
" 15. Verweisung.

Alphabetisches Register

zum

Straf- und Einführungsgesetz.

I bedeutet das Strafgesetz, II das Einführungsgesetz.
Die arabischen Ziffern bezeichnen die §§.
